

Unfall - was tun? Tipps für Autofahrer

Schnell ist es passiert - durch eine kleine Unachtsamkeit kann es zum Unfall kommen.

Wichtig ist, in dieser Situation einen klaren Kopf zu behalten und die richtigen Schritte einzuleiten.

Damit die Schadensabwicklung von Anfang an reibungslos verläuft, haben wir fünf Tipps zusammengestellt, die Sie über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten im Schadensfall informieren.

1. Ihr Recht:

Bei einem unverschuldeten Unfall (Haftpflichtschaden) können Sie einen unabhängigen Sachverständigen zur Begutachtung Ihres Schadens einschalten!

Es steht Ihnen grundsätzlich frei, einen Sachverständigen Ihrer Wahl zur Beweissicherung und Feststellung Ihres Schadens zu beauftragen.

In einem Gutachten werden Schadenumfang und Höhe, sowie je nach Fahrzeugalter der Fahrzeugwert (Wiederbeschaffungswert) vor Eintritt des Schadens und gegebenenfalls auch der Restwert des beschädigten Fahrzeuges festgestellt.

Ein wesentlicher Bestandteil eines Gutachtens ist auch die Feststellung auf Anspruch einer Wertminderung, sowie die Festlegung der voraussichtlichen Reparaturdauer.

Die Kosten für ein Gutachten sind grundsätzlich von der Versicherung des Unfallverursachers zu übernehmen.

Das erstellte Gutachten kann auch als Grundlage Ihrer Abrechnung mit der Versicherung herangezogen werden, wenn Sie z. B. Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen, sondern stattdessen mit dem ausgezahlten Geld ein anderes Fahrzeug erwerben wollen.

Ihre Pflicht: Liegt von vornherein erkennbar nur ein so genannter Bagatellschaden vor (Schadenshöhe - je nach Gerichtsbezirk - nicht höher als 750.- Euro), werden die Kosten für ein Gutachten grundsätzlich nicht von den Versicherungen der Unfallverursacher übernommen.

Bei einem Bagatellschaden reicht in der Regel als Schadensnachweis eine Reparaturkalkulation aus.

2. Ihr Recht:

Sie können die Werkstatt selbst bestimmen! (Haftpflichtschaden)

Sie dürfen Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten und vertrauten Werkstatt reparieren lassen.

Versicherungen haben kein Recht, Ihnen eine andere Werkstatt vorzuschreiben.

Also: Bestimmen Sie die Reparaturwerkstatt selbst!

3. Ihr Recht:

Sie können ein Ersatzfahrzeug mieten! (Haftpflichtschaden)

Ist Ihr Auto nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit und muss schadensbedingt zur Reparatur in der Werkstatt verbleiben, können Sie für diesen Zeitraum grundsätzlich einen Mietwagen beanspruchen.

Ausnahme:

Bei einem Fahrbedarf von unter 30 Kilometer am Tag besteht kein Anspruch!

Achtung: Wegen zum Teil erheblicher Preisunterschiede sind Sie verpflichtet Preisvergleiche anzustellen, da bei Anmietung zu überhöhten Preisen die Mietwagenkosten nicht immer vollständig von den Versicherungen übernommen werden.

Alternative Nutzungsausfallentschädigung:

Benötigen Sie keinen Mietwagen, können Sie für die Dauer des schadensbedingten Ausfalls Ihres Fahrzeugs Nutzungsausfallentschädigung geltend machen.

4. Ihr Recht:

Sonderregelung im Totalschadensfall !

(Haftpflichtschaden sogenannte Opfergrenze 130%)

Sind die Reparaturkosten höher als der Wiederbeschaffungswert, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Reparatur Ihres Fahrzeugs möglich.

Bedingung:

Die geschätzten Reparaturkosten dürfen den Wiederbeschaffungswert nicht mehr als 30% übersteigen.

Diese Regelung gilt jedoch nur im Reparaturfall und wenn Sie das Fahrzeug auch weiter (mindestens ein halbes Jahr) nutzen wollen.

5. Ihr Recht:

Sie können einen Rechtsanwalt beauftragen! (Haftpflichtschaden)

Zur Schadenregulierung und der Durchsetzung Ihrer Ansprüche können Sie einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens einschalten.

Auch diese Kosten sind durch die Versicherung des Schädigers gedeckt.